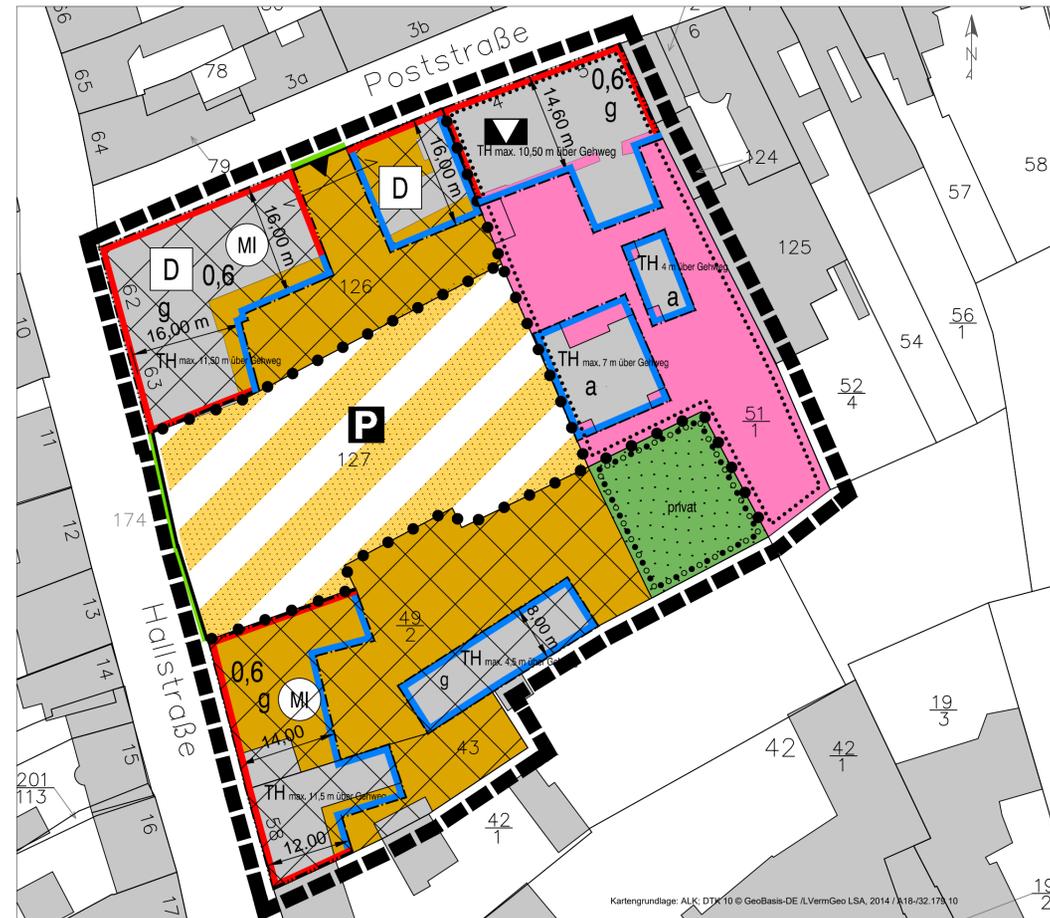


Bebauungsplan Nr. 53/13 "Ehemalige Hauptpost"



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuchs -BauGB-, § 6 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 - Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Musik- und Kunstschule
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 0,6 Grundflächenzahl
 - TH maximal zulässige Traufhöhe (TH)
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Geschlossene Bauweise
 - Abweichende Bauweise, siehe Festsetzung 2/ter 3.3
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Privatparkplatz
 - Einfahrt
 - Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 - Private Grünflächen
 - Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr.25 a +b BauGB)
 - Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs.6 BauGB)
 - Einzeldenkmal
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
 - Bemaßung
 - Zuordnungshaken
 - Gebäudebestand

Verfahrensvermerke

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 233 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53/13 "Ehemalige Hauptpost" am 12.10.2015 als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 8 BauGB beizufügende Begründung wurde ebenfalls beschlossen.

Aufstellungsbeschluss
Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 02.12.2013 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53/13 "Ehemalige Hauptpost" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.
Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53/13 "Ehemalige Hauptpost" durchzuführen. Die Aufstellung ist im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 13.07.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Stendal, den 23. Feb. 2018 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Planunterlage
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stendal, den 23. Feb. 2018 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Planverfasser
Der Bebauungsplan Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“ wurde ausgearbeitet von:
Hansestadt Stendal - Planungsamt
Stendal, den 22. Feb. 2018
gez. Axel Achilles Amtsleiter gez. Martin Prinz Planverfasser

Öffentliche Auslegung / Beteiligung der Behörden
Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 31.03.2014 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53/13 "Ehemalige Hauptpost" nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 3 und 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung nicht durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13. Juli 2014 im Amtsblatt Nr. 17 für den Landkreis Stendal ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans nebst Entwurf der Begründung hat vom 22.07.2014 bis einschließlich 26.08.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind mit Schreiben vom 11.07.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stendal, den 23. Feb. 2018 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 53/13 "Ehemalige Hauptpost", durchgeführt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Stendal, den 23. Feb. 2018 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Ausfertigung
Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 53/13 "Ehemalige Hauptpost" bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom Februar 2015 wird hiermit am ausgefertigt.

Stendal, den 23. Feb. 2018 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 53/13 "Ehemalige Hauptpost" sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan nebst der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.03.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am 15.03.2018 rechtswirksam in Kraft getreten.

Stendal, den Siegel Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans
1. ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans,
2. eine, unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB, beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. sind Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend / geltend gemacht worden.

Stendal, den Siegel Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in der derzeit gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I Nr. 29, S. 1548 vom 20.06.2013) in der derzeit gültigen Fassung.

Planzeichenerklärung 1990 (PlanzV 90) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) in der derzeit gültigen Fassung.

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 1 (3) BauNVO)

1.1 Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO

Die gemäß § 6 BauNVO in dem Mischgebiet zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO wie folgt eingeschränkt: Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 „Gartenbaubetriebe“, Nr. 7 „Tankstellen“ und Nr. 8 „Vergnügungstätten“ werden ausgeschlossen.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungstätten) werden gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.

1.2 Flächen für den Gemeinbedarf, Dienstleistungen des öffentlichen Bereichs (§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)

Die Teilfläche des Grundstücks Poststraße 4/5 mit den festgesetzten Bauflächen wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Musik- und Kunstschule festgesetzt.

1.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Auf dem Flurstück 127, Flur 24 (südlich des ehemaligen Postgebäudes) wird ein verkehrsberuhigter Bereich mit der Zweckbestimmung „Privatparkplatz“ festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

2.1 Höhenlage der baulichen Anlagen im Mischgebiet MI:

2.1.1 Innerhalb des Mischgebiets MI ist die maximal zulässige Traufhöhe mit 11,50 m über der Oberkante des westlich angrenzenden Fußweges der Hallstraße festgesetzt. Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen Außenwand der Außenwand mit der Oberfläche der Dachhaut. Weitere maximal zulässige Traufhöhen sind durch Planzeichen festgesetzt.

2.1.2 Als Bezugspunkt wird die Fassadenmitte der straßenseitigen Gebäudeseite mit dem Schnittpunkt der Gehwegkante der Hallstraße bzw. der Poststraße definiert. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt bis zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung bzw. des Gefälles zu verändern.

2.1.3 Auf dem Grundstück Poststraße 4/5 (Flurstück 51/1) sind die einzelnen maximal zulässigen Traufhöhen in der Planzeichnung durch Planzeichen festgesetzt.

2.1.4 Die festgesetzte Grundflächenzahl in dem Mischgebiet können für Garagen, Carports und Stellplätze mit ihren Zufahrten die Obergrenzen gemäß § 17 (1) BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden (§ 19 (4) BauNVO).

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.1 Die Baulinien dürfen im Bereich von Erkern, Loggien, Balkonen o. ä. bis zu einer Tiefe von 1,50 m überschritten werden, sofern diese Überschreitungen oberhalb des Erdgeschosses liegen (gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO).

3.2 Gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO wird in dem Mischgebiet MI und der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Musik- und Kunstschule straßenbegleitend die geschlossene Bauweise festgesetzt.

3.3 In den rückwärtigen Bereichen der Fläche für den Gemeinbedarf und des Mischgebiets MI, ist eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Innerhalb der Baugrenzen festgesetzten Flächen sind Gebäude sowohl mit Grenzabstand als auch ohne Grenzabstand zulässig.

3.4 Straßenbegleitend zur Poststraße und Hallstraße werden Baulinien gemäß § 23 (2) BauNVO festgesetzt.

3.5 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung der Baugrenzen und Baulinien bestimmt. (§ 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen, Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Für das Flurstück 127 im Bereich des Privatparkplatzes wird eine Straßenbegrenzungslinie zur Hallstraße durch Planzeichen 6.2 PlanZV festgesetzt. Die Straßenbegrenzungslinie darf maximal um jeweils eine Einfahrt und eine Ausfahrt für die Erschließung des Privatparkplatzes unterbrochen werden. Die Breite ist jeweils auf maximal 3,50 m zu begrenzen. Die übrige Fläche ist zur Hallstraße mit einer mindestens 2,50 m hohen Mauer einzufrieden. Die **Schutzfelder sind zu beachten.**

4.2 Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Nutzbarkeit des Privatparkplatzes auf dem Flurstück 127 der Flur 24 ist aufgrund der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens ECO 12037 vom 29.06.2012 eingeschränkt. In dem Nachtzeitraum 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist eine allgemeine Zugänglichkeit des Privatparkplatzes zum Schutz der Nachtruhe nicht möglich, da dann der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) sowie das Maximalpegelkriterium der TA Lärm überschritten werden. Eine Nutzung von bis zu 13 Anwohnerstellplätzen ist im Nachtzeitraum 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr möglich. Der Privatparkplatz ist zur **Sicherung der Nachtruhe im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durch eine geeignete Toranlage/Schrankenanlage zu verschließen.**

5. Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB

5.1 Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen der Mischgebiete zulässig. Innerhalb der überbaubaren straßenseitigen Grundstücksflächen entlang der Hallstraße, die der Baulückenschließung dienen, sind Stellplätze, Carports und Garagen unzulässig.

In allen übrigen Bereichen sind Stellplätze, Carports und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zur höchstens zulässigen Grundflächenzahl von 0,75 gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässig.

5.2 Für den Stellplatznachweis wird auf die Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Hansestadt Stendal verwiesen.

6. Maßnahmen zum Schutz und Pflege der Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB

6.1 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB.

6.2 Die auf der festgesetzten privaten Grünfläche und der Fläche für den Gemeinbedarf vorhandenen Bäume sind zu erhalten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abgangs durch gleichartige Neue zu ersetzen.

6.3 Die für Zufahrten und Stellplätze zu befestigenden Flächen sind auf das notwendige Mindestmaß entsprechend der DIN 18024 zu begrenzen. Für anzulegende Pflasterflächen ist ein Betonunterbau nicht zulässig.

6.4 Der Übergang von privaten Flächen in öffentliche Verkehrsflächen ist gestalterisch mit der Hansestadt Stendal abzustimmen.

6.5 Im gesamten Geltungsbereich des B-Plans gilt für die Errichtung von PKW - Stellplätzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB folgendes:

Die Oberfläche der Parkflächen sind wasserdurchlässig durch die Verwendung von Rasenpflastersteinen, Rasenwaben, Feldlesesteinen, Schotterrassen oder vergleichbares Pflaster herzustellen.

Bei der Anlage von mehr als 5 Einstellplätzen im Flächenverband ist eine Eingrünung mit Pflanzen der Artenliste A und B vorzunehmen. Der Pflanzstreifen / Baumscheibe muss mindestens eine Breite von 1,50 m aufweisen. Auf dem Flurstück 127 der privaten Stellplatzanlage sind im zentralen Grundstücksbereich mindestens 3 hochstämmige Bäume der Artenliste A zu pflanzen.

6.6 In dem Mischgebiet ist für je 300 m² befestigter Fläche im Geltungsbereich mindestens ein hochstämmiges Laubgehölz gem. Artenliste A zu pflanzen.

ARTENLISTE A

Mindestens dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm

Acer platanoides
Aesculus hippocastanum „Baumannii“
Fagus sylvatica „Atropunicea“
Platanus acerifolia
Quercus palustris
Quercus petraea
Quercus robur
Tilia cordata
Carpinus betulus
Crataegus laevigata „Paul’s Scarlet“
Prunus padus
Salix purpurea
Sorbus aucuparia

Spitz Ahorn
Rölkastanie
Blut Buche
Platane
Sumpff-Eiche
Trauben-Eiche
Stiel-Eiche
Winter-Linde
Hainbuche
Rotdorn
Traubenkirsche
Purpur-Weide
Eberesche

Des Weiteren Obstgehölze in heimisch bewährten Sorten als Hochstämme und weitere Kulturvarietäten fremdländischer Gehölze, die für städtische Standorte geeignet sind. Heimische Arten sollen den Grundstock der Bepflanzung bilden und sind in der Liste hervorgehoben.

ARTENLISTE B

Mindestens zweimal verpflanzte Gehölze in Strauchqualität:

Buxus sempervirens
Carpinus betulus
Cornus mas
Cornus sanguinea
Cosylius avellana
Forsythia x intermedia
Hydrangea paniculata „Grandif.“
Lonicera xylosteum Rote
Philadelphus coronarius
Ribes sanguineum
Rosa spec.
Salix caprea
Salix purpurea
Syringa vulgaris

Buchsbaum
Hainbuche
Kornelkirsche
Blutroter Hartriegel
Haselnuß
Forsythie
Gartenhortensie
Heckenkirsche
Europ. Pfeifenstrauch
Johannisbeere
Div. Rosenarten
Sal-Weide
Purpur-Weide
Flieder

Hinweise:

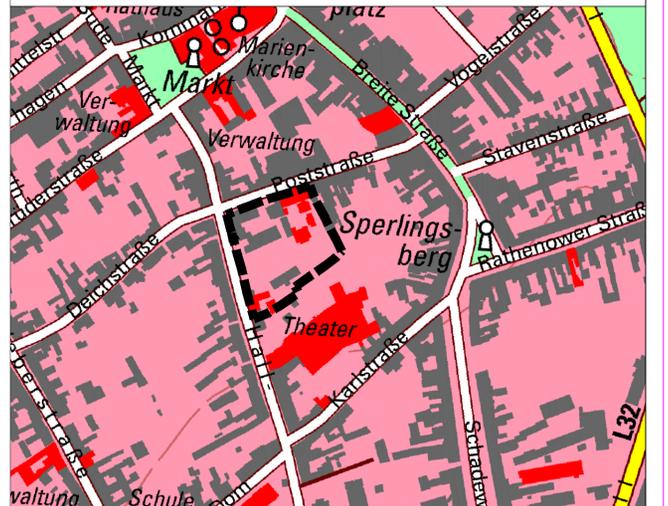
Bedingungen der Bau- und Kunstdenkmalfpflege und der archäologischen Denkmalpflege

Das gesamte Bebauungsplangebiet ist Bestandteil des Denkmalsbereichs „Altstadt“ gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkSchG LSA und zugleich Bestandteil des archäologischen Flächendenkmals "Historischer Stadtkern Stendal" der Hansestadt Stendal gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 DenkSchG LSA.

Es ist daher als Bedingung zu beachten:

Auch baugenehmigungsfreie Veränderungen der Substanz und Nutzung im B-Plangebiet sind zum Schutz des Denkmalsbereichs Altstadt Stendal denkmalrechtlich gemäß § 14 Abs. 1 DenkSchG LSA genehmigungspflichtig.

Bei jeglichen Erdarbeiten/Erdbewegungsarbeiten, die eine Tiefe von 0,30 m überschreiten (einschließlich Ver- und Entsorgungslösungen, Gründungen aller Art, Bodenaustausch und Pflanzgruben für Großgrün), ist davon auszugehen, dass wichtige archäologische Funde und Befunde zerstört werden. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 8 DenkSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundär-erhaltung). Deshalb sind parallel oder vorab zu den geplanten Tiefbaumaßnahmen baubegleitende archäologische Untersuchungen rechtzeitig vorher mit dem Landesamt Halle sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (UDSB) abzusprechen (§ 14 Abs. 2 DenkSchG LSA). Es ist ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Stendal einzureichen.



Kartengrundlage:
Auszug aus dem Topographische Landeskartennetz
Maßstab: 1:10.000 im Original, hier: unmaßstäblich
Herausgeber: Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Vorstädtegebiet
durch: LVermGeo LSA im Jahr 2010
Aktualisierungen: A18 T32179-2010



Hansestadt Stendal

- Der Oberbürgermeister -
Planungsamt



Bebauungsplan Nr. 53/13 " Ehemalige Hauptpost"

Planstand: Februar 2015

Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Maßstab: 1:500	Plan-Nr.: 1
Bearbeiter: Martin Prinz	geprüft: Axel Achilles, Amtsleiter